



# Geeignete Prüfintervalle für elektrische Anlagen

**KFE**  
**Empfehlung**  
**ET: 11.2024**

## Einleitung:

Diese KFE-Empfehlung soll als Unterstützung für das Festlegen von geeigneten Prüfintervalen für unterschiedliche elektrische Anlagen dienen, da diese Intervalle für die Durchführung von Prüfungen gesetzlich oder normativ nicht immer eindeutig geregelt sind. Zu diesem Zweck wurde zu den angeführten Intervallen entweder auf die jeweils zutreffende Norm verwiesen, oder im Falle einer fehlenden normativen Grundlage, eine Interpretation der Norm aus Sicht des Kuratorium für Elektrotechnik erarbeitet. Als normative Grundlage wurde dabei die OVE E 8101-6 herangezogen. Prüfberichte müssen eine Empfehlung für die Zeitspanne bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung vorgeben.

Die nachstehenden Prüfintervalle stellen eine Interpretation des Kuratorium für Elektrotechnik aus den angegebenen Gesetzen und Normen dar und geben den Stand vom 14. Oktober 2024 wieder. Sollten Richtlinien, Normen oder sonstige Dokumente angepasst werden oder sich Interpretationen ändern, wird diese Liste mit einem neuen Gültigkeitsdatum veröffentlicht.

## Gesetzliche Grundlagen:

### Elektrotechnikgesetz 1992 § 3

Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen sind innerhalb des ganzen Bundesgebietes so zu errichten, herzustellen, **instandzuhalten** und **zu betreiben**, dass ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist.

Der gesetzlich geforderte sichere Betrieb von elektrischen Anlagen kann ohne regelmäßiger Prüfung, in jeweils geeigneten Zeitabständen, nicht gewährleistet werden.

### Elektrotechnikverordnung 2020 § 6 Erstprüfungen

Jede elektrische Niederspannungsanlage muss einer Prüfung nach den anerkannten Regeln der Technik unterzogen werden, bevor sie erstmalig in Betrieb genommen wird, um die Einhaltung der Erfordernisse des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 nachzuweisen. Bei Anwendung der jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist die Anforderung an diese Erstprüfung als erfüllt anzusehen.

### Elektrotechnikverordnung 2020 § 7 Sicherheit der elektrischen Anlage in Mietwohnungen

Bei Vermietung einer Wohnung gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht, BGBl. Nr. 520/1981, in Fassung BGBl. 58/2018, ist sicherzustellen, dass die elektrische Anlage der Wohnung den Bestimmungen des ETG 1992 entspricht; bei Anlagen, die in Steckdosenstromkreisen über keinen zusätzlichen Schutz (Zusatzschutz) gemäß § 2 Abs. 2 verfügen, ist, unbeschadet des vorhandenen Anlagenzustandes, der Schutz von Personen in der elektrischen Anlage durch den Einbau mindestens eines Fehlerstrom-Schutzschalters mit einem Nennfehlerstrom von nicht mehr als 30 mA unmittelbar vor den in der Wohnung befindlichen Leitungsschutzeinrichtungen, sicherzustellen. Liegt hierüber keine geeignete Dokumentation vor, so kann die Mieterin bzw. der Mieter der Wohnung nicht davon ausgehen, dass die elektrische Anlage diesen Anforderungen entspricht.

Ein Nachweis, dass die elektrische Anlage den Anforderungen des Elektrotechnikgesetzes 1992 § 3 entspricht, kann durch eine Prüfung und das Ausstellen eines Prüfberichtes erreicht werden

### Elektroschutzverordnung 2012

Geltungsbereich:

Diese Verordnung gilt in Arbeitsstätten, auf Baustellen und an auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne des Arbeitnehmerschutzgesetzes

§ 8 Prüfung vor Inbetriebnahme ist erforderlich für:

1. elektrische Anlagen nach ihrer Errichtung oder Wiedererrichtung,
2. elektrische Anlagen oder Anlagenteile nach wesentlichen Änderungen, wesentlichen Erweiterungen oder nach Instandsetzung,
3. ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Änderung oder nach Instandsetzung

§ 9 Wiederkehrende Prüfungen sind erforderlich für:

1. elektrische Anlagen,
2. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel der Schutzklasse I in Arbeitsstätten, es sei denn, die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hat ergeben, dass diese ausschließlich an Steckdosen einer elektrischen Anlage betrieben werden, welche an einem  $\geq 30\text{mA}$  Fehlerstrom-Schutzschalter betrieben werden,
3. ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, die in Bergbau oder bei Untertagebauarbeiten verwendet werden.



# Geeignete Prüfintervalle für elektrische Anlagen

**KFE**  
**Empfehlung**  
**ET: 11.2024**

| Elektrische Anlagen in Wohngebäuden  |                              |   |
|--|------------------------------|---|
| Anlagenbereiche  | Prüfintervall                | Quelle / Interpretation   |
| <b>Allgemeinbereiche von Mehrfamilien-Wohngebäuden (mehr als 3 Wohneinheiten)</b>  | 5 Jahre                      | ÖNORM B 1300<br>(Objektsicherheitsprüfungen für Wohngebäude)  |
| <b>Wohnung / Einfamilienhaus</b>   | 10 Jahre                     | OVE E 8101-6-600.5  |
| <b>Erdungsanlagen</b>  | 5/10 Jahre                   | 5 Jahre als Teil der Allgemeinanlage ÖNORM B 1300<br>10 Jahre zB als Teil eines Einfamilienhauses OVE E 8101                                  |
| Blitzschutzanlagen   |                              |   |
| Anlagenbereiche  | Prüfintervall                | Quelle / Interpretation   |
| <b>Wohngebäude bis 2 Wohneinheiten</b>   | 10 Jahre                     | ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 2   |
| <b>Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten</b>  | 5 Jahre                      | <sup>(1)</sup> Diese Gebäudehöhe ergibt sich aus der OIB-Richtlinie 2.3 mit 22 m (höchstes begehbares Stockwerk) plus 6 m Sicherheitszuschlag |
| <b>Wohngebäude mit einer Gesamthöhe über 28 m<sup>(1)</sup></b>  | 3 Jahre                      |   |
| <b>Arbeitsstätten</b>  | 3 Jahre                      | ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 2<br>Elektroschutzverordnung 2012 § 15 (3.1)  |
| <b>Arbeitsstätten</b><br><small>im Falle einer Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen</small>  | 1 Jahr                       | ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 Beiblatt 2<br>Elektroschutzverordnung 2012 § 15 (3.2)  |
| Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)   |                              |   |
| Anlagenbereiche  | Prüfintervall                | Quelle / Interpretation   |
| <b>PV-Anlage</b>   | 3 bis 5 Jahre                | OVE-Richtlinie R 11-1 (Ausgabe 2013) <sup>(2)</sup>   |
| <sup>(2)</sup> Grundsätzlich sind die Bestimmungen von Behörden oder Bescheiden einzuhalten, gibt es diese nicht, so gilt als geeigneter Intervall ein Abstand von 3 bis 5 Jahren, je nach Beanspruchung der PV Anlagen. In der aktuellen Ausgabe der OVE Richtlinie R 11-1 Ausgabe 2022 finden sich keine Jahresangaben. Aufgrund fehlender alternativen Angaben empfiehlt das Kuratorium für Elektrotechnik den Intervall der Version 2013.<br>(Für PV-Anlagen bestehen auch Bundesland spezifische Intervalle wie zB.: Prüfintervall 5 Jahre in Wien laut Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005).Über die unterschiedlichen gesetzlich geregelten Prüfintervalle wird eine gesonderte KFE-Empfehlung veröffentlicht. |                              |   |
| Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge   |                              |   |
| Anlagenbereiche  | Prüfintervall                | Quelle / Interpretation   |
| <b>Ladestationen</b>   | 1 Jahr                       | OVE-Richtlinie R 30 <sup>(3)</sup>  |
| <sup>(3)</sup> Dieses Prüfintervall wird empfohlen, ausgenommen der Hersteller legt weitere Anforderungen fest. (Die OVE-Richtlinie R 30 befindet sich derzeit in Überarbeitung. Dabei sollen längere Prüfintervalle (3 bis 5 Jahre) zur Anwendung kommen und es soll eine Unterscheidung zwischen öffentlich und privat genutzten Ladestationen eingearbeitet werden)   |                              |   |
| Stationäre Energiespeicheranlagen  |                              |   |
| Anlagenbereiche  | Prüfintervall                | Interpretation  |
| <b>Energiespeicher</b>   | 3 bis 5 Jahre <sup>(4)</sup> | Sollte im Zuge der Prüfung der PV-Anlage durchgeführt werden  |
| <sup>(4)</sup> Dieses Prüfintervall kann angewendet werden, ausgenommen der Hersteller legt weitere Anforderungen fest   |                              |   |
| Elektrische Anlagen in Arbeitsstätten  |                              |   |
| Anlagenarten   | Prüfintervall                | Quelle / Interpretation   |
| <b>Arbeitsstätten</b>  | 5 Jahre                      | Elektroschutzverordnung 2012 § 9 (2)  |
| <b>Arbeitsstätten mit geringer Belastung (zB. Büro)</b>  | 10 Jahre                     | Elektroschutzverordnung 2012 § 9 (2.1)  |
| <b>Arbeitsstätten<sup>(4)</sup> mit einfacher erhöhter Belastung</b><br><small>zB durch Feuchtigkeit, Nässe, Spritzwasser, Umgebungstemperaturen, Staub, Dämpfe,</small>   | 3 Jahre                      | Elektroschutzverordnung 2012 § 9 (3.1)  |
| <b>Arbeitsstätten<sup>(4)</sup> mit mehrfach erhöhter Belastung</b>  | 1 Jahr                       | Elektroschutzverordnung 2012 § 9 (3.2)  |
| <sup>(4)</sup> In Arbeitsstätten mit erhöhter Belastung werden die Prüfintervalle in der Regel durch die Behörde vorgeschrieben  |                              |   |

verwendete Auszüge aus Normen mit freundlicher Genehmigung des OVE